

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0509/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	26.11.2015	Beratung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	09.12.2015	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Verlängerung der Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW für den öffentlichen Raum**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der beigefügten Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zwischen dem Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Bergisch Gladbach wird zugestimmt.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Das Gesetz des Landes NRW zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16.12.2003 formuliert in § 5 „Zielvereinbarung“: „Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen... getroffen werden.“

Vor diesem Hintergrund hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2010 die bis zum 31.12.2015 befristete Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW für den öffentlichen Raum abgeschlossen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Zielvereinbarung für den öffentlichen Raum soll der bisherigen Praxis folgend die lediglich redaktionell angepasste Zielvereinbarung für einen Zeitraum weiteren von fünf Jahren, d.h. bis zum 31.12.2020, abgeschlossen werden.

Seitens des Beirats für Menschen mit Behinderung wurden keine darüber hinausgehenden Änderungswünsche vorgebracht

Der Text der Zielvereinbarung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

**Zielvereinbarung**  
nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Zwischen dem

Inklusionsbeirat – Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bergisch Gladbach

nachfolgend

- Beirat -

und der

Stadt Bergisch Gladbach,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lutz Urbach und den

Ersten Beigeordneten Herrn Stephan Schmickler

nachfolgend

- Stadt -

wird folgende

Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW geschlossen:

## **Präambel**

Mit dieser Vereinbarung werden neben der bereits abgeschlossenen Zielvereinbarung für die Bereiche „Kommunikation“ und „Zugänglichkeit der städtischen Gebäude“ vom 24.07.2013 Regelungen für den öffentlichen Raum, basierend auf der bisherigen Zielvereinbarung vom 14.02.2011, gestellt.

Auch diese Maßnahmen bauen auf die bisherigen Bemühungen des Inklusionsbeirats - Beirates für Menschen mit Behinderung, von Behindertenbeauftragter und Stadtverwaltung um eine barrierefreie Stadt Bergisch Gladbach auf.

## **§ 1 Geltungsbereich**

In Ergänzung und Erfüllung der Zielvereinbarung vom 24.07.2013 setzt diese Vereinbarung die Regelungen des BGG NW für den öffentlichen Raum, hier insbesondere

- Straßen und
- Grünanlagen

um.

## **§ 2 Städtische Straßen, Wege und Plätze**

1. Die folgenden Regelungen gelten für grundlegende Umgestaltungen sowie Neubauten. Die Stadt wird entsprechende Standards auch bei abzuschließenden Erschließungsverträgen beachten.
2. Für städtische Hauptverkehrs- oder Wohnsammelstraßen sowie Fußgängerzonen und Plätze in den zentralen Versorgungsbereichen werden der Planung die jeweils aktuellen Richtlinien für Barrierefreiheit zu Grunde gelegt. Wohnstraßen erhalten mindestens eine 3 cm hohe durchlaufende seitliche Kante als Leiteinrichtung.
3. An Querungsstellen werden die Bordsteine - soweit bezüglich der Gefälleverhältnisse möglich – auf 3 cm abgesenkt. Sofern die Platzverhältnisse es zulassen, werden an hoch frequentierten Querungsstellen je eine Absenkung auf 6 cm und auf 1 cm eingerichtet.
4. Ampelanlagen im Umfeld der zentralen Versorgungsbereiche erhalten akustische Signalgeber. Weitere Anlagen können entsprechend ausgestattet werden, wenn dies für regelmäßige Wege sehbehinderter Menschen erforderlich ist.
5. Bushaltestellen erhalten taktile Leiteinrichtungen und erhöhte Bordsteine, die einen niveaugleichen Einstieg in moderne Niederflurbusse mit Neigetechnik ermöglichen.
6. Besondere Bedürfnisse im Umfeld von Altenwohnanlagen, Krankenhäusern, Reha-Zentren etc. sind zu beachten.

### **§ 3 Stellplätze, Tiefgaragen**

1. Behindertenstellplätze werden auch zukünftig bedarfsgerecht ausgewiesen. Sie werden im städtischen Internetauftritt entsprechend dargestellt.
2. Nicht barrierefreie städtische Stellplatzanlagen (z.B. Tiefgaragen, Parkdecks) werden deutlich als solche gekennzeichnet. Im unmittelbaren Umfeld werden ebenerdige Behindertenstellplätze bereitgestellt.

### **§ 4 Stadtmöblierung, Sondernutzung**

1. Zwischen Beirat und Stadt wird ein Kriterienkatalog für die Beschaffung von Stadtmobiliar abgestimmt, der die besonderen Bedürfnisse gehbehinderter Menschen berücksichtigt.
2. Im Bereich der Sondernutzungen werden unerwartete bzw. taktil schlecht erkennbare Hindernisse vermieden.
3. Bei der Neuerrichtung von Laternenmasten werden für Rollstuhlfahrer erforderliche Wegebreiten berücksichtigt.

### **§ 5 Grünanlagen, Friedhöfe**

1. In den städtischen Naherholungsanlagen wird je ein Rundweg so gestaltet, dass er auch in Schlechtwetterperioden barrierefrei nutzbar ist.
2. Städtische Naherholungsanlagen und Friedhöfe verfügen im Eingangsbereich über eine ausreichende Zahl von Behindertenstellplätzen.

Bei Wegeneubau bzw. –grundsanierung werden - sofern die Topografie dies zulässt – Kanten, tiefe Rinnen und ähnliche Hindernisse für Gehbehinderte vermieden.

3. Bei der Grabvergabe werden Belange von geh- oder sehbehinderten Angehörigen berücksichtigt.

### **§ 6 Abstimmungsverfahren, Einzelfälle**

1. Von dieser Vereinbarung berührte städtische Baumaßnahmen werden rechtzeitig der städtischen Behindertenbeauftragten vorgelegt. Diese bindet – soweit erforderlich – jeweils umgehend die hierzu vom Beirat benannten sachkundigen Personen ein und gibt anschließend eine Stellungnahme an die Stadt ab.

Alle Beteiligten bemühen sich bei unterschiedlichen Auffassungen um eine praxisgerechte und kostengünstige Lösung.

In begründeten Einzelfällen trägt der Beirat über die städtische Behindertenbeauftragte individuelle Wünsche auf Umgestaltungen im öffentlichen Raum vor. Die Stadt wird in diesen Fällen alle Möglichkeiten prüfen und sich um eine Realisierung bemühen. Die Finanzierbarkeit bleibt vorbehalten.

## **§ 7 Nichterfüllung**

1. **Nachbesserung**  
Erfüllt eine von der Stadt Bergisch Gladbach vorgenommene Maßnahme nicht die Mindeststandards der §§ 2 und 3 dieses Vertrages, kann der Beirat von der Stadt Bergisch Gladbach Nachbesserung verlangen.

Kann die Stadt Bergisch Gladbach die Nachbesserung nicht innerhalb einer vereinbarten Zeit erfüllen, verpflichten die Vertragsparteien sich, über entsprechende Änderungen der Zielvereinbarung zu verhandeln.

2. **Mindeststandards**  
Wird die Einhaltung eines oder mehrerer Mindeststandards unmöglich, verpflichtet sich die Stadt Bergisch Gladbach, den Beirat hiervon unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Der Beirat kann dann von der Stadt Bergisch Gladbach verlangen, Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung zu führen mit dem Ziel, einen realisierbaren Mindeststandard zu vereinbaren, der dem unmöglichen Mindeststandard am nächsten kommt.

## **§ 8 Geltungsdauer und Kündigung**

1. **Geltungsdauer**  
Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2020.
2. **Kündigung**  
Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 9 Zusammenarbeit und Kooperation**

1. **Kooperationspflicht**  
Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.
2. **Informationspflichten der Stadt Bergisch Gladbach**  
Die Stadt Bergisch Gladbach informiert den Beirat regelmäßig, mindestens ein Mal im Jahr, über den Stand der Umsetzung und gibt ihm die Gelegenheit, sich über Fortschritte bei der Herstellung der Barrierefreiheit zu informieren.

3. Annahme erfüllter Leistungsverpflichtungen  
Der Beirat verpflichtet sich, den vertragsgemäß und zeitgerecht barrierefrei hergestellten Bereich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach entsprechender Mitteilung der Stadt Bergisch Gladbach als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen. Der Beirat ist berechtigt, die erbrachte Leistung der Stadt Bergisch Gladbach vor ihrer Annahme zu begutachten.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen  
Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Salvatorische Klausel  
Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. Zielvereinbarungsregister  
Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihrer Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.

Bergisch Gladbach, den xx. Dezember 2015

Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bergisch Gladbach

.....  
Manfred Klein  
Vorsitzender

.....  
Holger Thien  
stellv. Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach

.....  
Lutz Urbach  
Bürgermeister

.....  
Stephan Schmickler  
Erster Beigeordneter